

Hansestadt Stendal

Öffentliche Wahlbekanntmachung des Stadtwahlleiters der Hansestadt Stendal zur Stadtratswahl und den Ortschaftsratswahlen in der Hansestadt Stendal und ihren Ortschaften am 09. Juni 2024

Aufforderung an die im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen zur Benennung von Vorschlägen für Beisitzer und deren Stellvertreter für die Wahlvorstände

Gemäß § 12 Abs. 1 S. 5 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2004 (GVBl. LSA S. 92), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Oktober 2023, (GVBl. LSA Seite 590), in Verbindung mit § 6 Abs. 2 Sätze 2 und 3 Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) vom 24. Februar 1994 (GVBl. LSA S. 338), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. September 2023 (GVBl. LSA S. 501), mache ich für Stadtratswahl und die Ortschaftsratswahlen in der Hansestadt Stendal und ihrer Ortschaften am 09. Juni 2024 bekannt:

Gemäß § 12 Abs. 1 KWG LSA in Verbindung mit § 6 KWO LSA wird für jeden Wahlbezirk ein Wahlvorstand vom Wahlleiter gebildet. Zur Stadtratswahl am 09. Juni 2024 werden 37 Wahlvorstände gebildet.

Der Stadtwahlleiter der Hansestadt Stendal hat gemäß § 12 Abs. 1 KWG LSA in Verbindung mit § 6 Abs. 2 S. 1 KWO LSA die Anzahl der zu berufenden Beisitzer auf bis zu acht Beisitzer pro Wahlvorstand festgesetzt. Aus den Beisitzern werden der Stellvertreter des Wahlvorstehers, der Schriftführer und dessen Stellvertreter vom Stadtwahlleiter bestellt. Die Wahlvorstände in den Ortschaften werden mit sechs Beisitzern, die Wahlvorstände in der Kernstadt werden mit acht Beisitzern besetzt.

Ich fordere daher die im Gebiet der Hansestadt Stendal vertretenen Parteien und Wählergruppen auf, mir bis zum

29. Februar 2024


Wahlberechtigte als Beisitzer oder ihre Stellvertreter für die Wahlvorstände unter nachfolgend aufgeführter Adresse vorzuschlagen:

Hansestadt Stendal
Der Stadtwahlleiter
Markt 1
39576 Hansestadt Stendal

Die Beisitzer der Wahlvorstände sind ehrenamtlich tätig. Die Beisitzer müssen Wahlberechtigte der Hansestadt Stendal sein. Beschäftigte der Gemeinde können auch dann zu Beisitzern der Wahlvorstände berufen werden, wenn sie nicht im Wahlgebiet wohnen. Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können gemäß § 13 Abs. 2 KWG LSA nicht zu Beisitzern der Wahlvorstände oder deren Stellvertreter berufen werden. Die Ablehnung der Übernahme eines Wahlehenamtes oder das Ausscheiden aus diesem ist nach § 13 Abs. 3 KWG LSA nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich.

Gemäß § 6 Abs. 2 S. 3 KWO LSA wird auf § 13 Abs. 1 bis 3 KWG LSA sowie § 9 Abs. 1a und § 10 Abs. 1 a KWG LSA hingewiesen.

Hansestadt Stendal, den 24.01.2024



Philipp Krüger
Stadtwahlleiter

